

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 5/13 B

L 7 AS 23/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 21 AS 432/08 (SG Braunschweig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Braunschweig,
Berliner Platz 13, 38102 Braunschweig,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesso-
zialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. November 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Unter einem Mangel des Verfahrens des LSG ist nur ein Verstoß auf dem Weg zum Urteil, nicht aber ein Fehler in der sachlichen Entscheidung selbst, bei dem eine den Inhalt der Entscheidung bestimmenden Rechtsnorm verletzt ist, anzusehen (*BSGE 3, 231, 233; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 445*). Genau einen derartigen Mangel in der Entscheidung bzw deren Grundlagen, nicht aber einen Verfahrensmangel rügt die Klägerin, wenn sie ausführt, das LSG habe seine Entscheidung auf einen Bescheid des beklagten Jobcenters gestützt, den es nicht geben würde und der ihr auch nicht zugegangen sei.
- 4 Die von der Klägerin erhobene weitere Rüge der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60*).
- 5 An einer solchen Frage fehlt es hier, denn die der Beschwerdebegründung zu entnehmende Frage,
"es könnte dann passieren, dass hier doppelt von Seiten des Jobcenters vollstreckt werden könnte: einmal aufgrund eines Änderungsbescheides und einmal aufgrund eines (unnötigen) Aufhebungs- und Erstattungsbescheids",
ist keine abstrakte Rechtsfrage, sondern allenfalls eine Frage zur Rechtsanwendung im vorliegenden Einzelfall (vgl "hier").



6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)